

Ausgleichszahlungen als Instrument der schweizerischen Agrarpolitik

Autor(en): **Müller, K.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **30 (1973)**

Heft 10

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782086>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ausgleichszahlungen als Instrument der schweizerischen Agrarpolitik

Die Aufsätze der Professoren Dr. H. C. Binswanger und Dr. W. Gasser-Stäger («Neue Zürcher Zeitung» Nr. 511, 570 und 604, 1970) über die Frage flächenbezogener Bewirtschaftungsbeiträge haben eine breite Diskussion über die Problematik der landwirtschaftlichen Preis- und Einkommenspolitik ausgelöst. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement hat in der Folge eine Expertenkommission zum Studium der Frage von Direktzahlungen in der Landwirtschaft sowie zur Ausarbeitung konkreter Vorschläge eingesetzt, die von Dr. H. Popp präsiert wurde. Der Verfasser der hier besprochenen Arbeit amtierte als Sekretär dieser Kommission.

Die vorliegende Publikation enthält sowohl den Kommissionsbericht als auch eine grundlegende volkswirtschaftliche und agrarpolitische Einführung, die das Verständnis für die Problematik der Agrarpolitik erst ermöglicht. Der Autor versteht es, in allgemein verständlicher und trotzdem fachlich einwandfreier Art den gedanklich notwendigen Rahmen für die Beurteilung agrarpolitischer Alternativen zu vermitteln. Er weist darauf hin, dass die Anforderungen an die künftige Agrarpolitik in rascher Wandlung begriffen sind, denn erstens steht die Preispolitik wegen der Gefahr einer Ueberproduktion an den Grenzen ihrer Möglichkeiten, und zweitens reift die Erkenntnis, dass die Landwirtschaftspolitik vermehrt in den Dienst der Umweltpflege gestellt werden muss.

Die Studie zeigt, dass eine gleichzeitige Realisierung von wirtschafts-, versorgungs- und umweltpolitischen Zielsetzungen in bezug auf die Landwirtschaft nur auf Grund einer Kombination verschiedener öffentlicher, produktgebundener und produktunabhängiger Beihilfen erreicht werden kann. Auf Grund der zahlreichen im Detail gewürdigten Alternativlösungen wird schliesslich als neue öffentliche Leistung die Ausrichtung eines einheitlichen Flächenbewirtschaftungsbeitrages vorgeschlagen. Dieser relativ starren Lösung wird vor allem im Hinblick auf den administrativen Aufwand, den eine Abstufung der Beiträge bedingen würde, der Vorzug gegeben. In bezug auf die Erhaltung der Berglandwirtschaft sind zu diesem Vorschlag ernsthafte Bedenken am Platz, denn vor allem aus der Sicht der Raumplanung und der Umweltpflege sind in erster Linie Anstrengungen zur Erhaltung der Bewirtschaftung der Flächen mit besonders erschwerten Produktionsbedingungen dringend nötig. Ob dazu die bisherigen Mass-

nahmen, so vor allem die Kostenbeiträge an die Rindviehhalter und die Beihilfen zur betrieblichen Strukturverbesserung, genügen werden, erscheint zweifelhaft. Die raumordnungspolitischen Ziele würden gerade eine starke Differenzierung der Bewirtschaftungsbeiträge erfordern. Solche Ueberlegungen sind um so mehr von praktischer Bedeutung, als — wie der Verfasser selbst betont — die verfassungsrechtlichen Grundlagen zur Abgeltung gemeinschaftlicher Leistungen vor allem in Art. 22quater der Bundesverfassung (Bodenrecht, Raumplanung) zu suchen sind. Auch auf die Frage nach dem Zusammen-

hang zwischen öffentlichen Beihilfen an die Landwirtschaft und der Ausscheidung von Landwirtschaftszonen im Sinne des Entwurfes zum Bundesgesetz über die Raumplanung wird leider nicht näher eingegangen.

Diese Bemerkungen stellen jedoch den Wert der vorliegenden Publikation nicht in Frage. Denn das hohe Niveau und der ansprechende Aufbau dieser Arbeit darf den kritischen Leser nicht dazu verleiten, die gleichzeitige Beantwortung aller offenen landwirtschaftspolitischen Fragen zu fordern. Auch gilt es sich darüber Rechenschaft abzulegen, dass der Entscheid über Optimallösungen vom Standpunkt des Betrachters abhängig ist und mithin auf politischer Ebene getroffen werden muss. Dies wird vom Verfasser auch mehrfach betont. Die Publikation von K. Müller gibt für diesen Entscheidungsprozess wegweisende Grundlagen. H. Leibundgut

Dr. K. Müller: Ausgleichszahlungen als neues Instrument der schweizerischen Agrarpolitik, 160 Seiten, 13 Abbildungen, 25 Tabellen. Veröffentlichungen des Seminars für Agrarpolitik und Agrarrecht an der Hochschule St. Gallen. Verlag Hans Schellenberg, Winterthur 1973.

Zweckmässigkeitsprüfung von Ortsplanungen?

vlp. Die im Kanton Solothurn gelegene Gemeinde R. umriss 1964 eine sehr grosse Bauzone, bot diese doch für eine Verdreifachung ihrer Bevölkerungszahl Platz, die seit 1967 eher abgenommen hat. Die Gemeindeversammlung hiess im Dezember 1972 gegen eine zahlenmässig kleine, aber starke Opposition eine Zonenplanänderung gut, die unter anderem die Einzonung der Abschnitte B mit 45 Aren und C mit sechs Hektaren vorsieht. Beide Liegenschaften gehören einem Eigentümer, der in der geltenden Bauzone über 160 Aren schönes Bauland verfügt, das ohne Schwierigkeiten zu veräussern wäre. Das neu eingezonte Gebiet böte bei einer bestehenden Baulandreserve von ungefähr 3500 Einwohnern neu zusätzlich etwa 400 bis 500 Personen Platz. Die Gemeinde schloss aber mit dem Grundeigentümer einen Vertrag ab, dass die zum Abschnitt C gehörende Liegenschaft nicht vor 15 Jahren zur Ueberbauung freigegeben wird.

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn weist in seinem Entscheid Nr. 3560 vom 19. Juni 1972 nach, dass die von der Gemeinde R. vorgenommene Einzonung in hohem Masse unangemessen ist. «Der Mangel der Planung von 1964 liegt nicht darin, dass zu wenig Bauland ausgeschieden worden ist, sondern in einer nicht geeigneten Zonenausscheidung und im Fehlen der Erschliessung und der Etappengliederung.» Die Solothurner Regierung hatte sich aber in einer langen Praxis im Genehmigungsverfahren für Zonenpläne

im allgemeinen darauf beschränkt, deren Rechtmässigkeit zu überprüfen. Dürfte sie daher die Erweiterung der Bauzone in der Gemeinde R. zurückweisen, die rechtmässig vorgenommen wurde, aber sehr unzweckmässig war? Das Baudepartement des Kantons Solothurn liess sich darüber vom Berner Professor Dr. P. Saladin beraten. In Uebereinstimmung mit dessen Empfehlungen entschloss sich der Regierungsrat zu einer Anpassung seiner Praxis, indem er nunmehr Zonenpläne der Gemeinden auch darauf hin überprüft, ob diese qualifiziert unangemessen sind, ob also eine Ermessensüberschreitung oder Willkür vorliegt. Der Regierungsrat hält seine neue Praxis als zulässig, obwohl das Bundesgericht den solothurnischen Gemeinden in einem früheren Entscheid (BGE 93 I 434) bei der Zonenplanung eine relativ erhebliche Entscheidungsfreiheit und damit nach neuer Auffassung eine weitgehende Gemeindeautonomie zuerkannt hatte. «Dies schliesst indessen nach der neuen, überzeugenden Praxis des Bundesgerichts eine Ueberprüfung der Angemessenheit nicht unbedingt aus (BGE 98 Ia 434).»

Die Erweiterung der Bauzonen der Gemeinde R. durch die Abschnitte B und C wurde vom Regierungsrat nicht genehmigt. Die Solothurner Regierung hat damit einen mutigen Entscheid getroffen, der in seiner Tendenz mit dem kommenden Bundesgesetz über die Raumplanung bestens im Einklang steht.